



Brüssel, den 2. Juli 2014
(OR. en)

11433/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0320 (NLE)

ACP 115
FIN 450
PTOM 36
DEVGEN 171

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "AKP"
Empfänger: **Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat**
Nr. Komm.dok.: 14081/13 - COM(2013) 660 final
Betr.: Entwurf einer Verordnung des Rates über die Finanzregelung für den
11. Europäischen Entwicklungsfonds
– Annahme

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben am 24. und 26. June 2013 das Interne Abkommen zur Errichtung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹ unterzeichnet. Dieses Abkommen soll am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft treten, der auf den Tag folgt, an dem die Genehmigung dieses Abkommens durch den letzten Mitgliedstaat notifiziert wurde. Die Ratifikationsverfahren für das Interne Abkommen sind noch im Gange.
2. In Artikel 10 Absatz 2 des Internen Abkommens ist bestimmt, dass eine Finanzregelung vom Rat mit der in Artikel 8 des Internen Abkommens vorgesehenen qualifizierten Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme der EIB zu den sie betreffenden Bestimmungen sowie nach Stellungnahme des Rechnungshofs erlassen wird.

¹ Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

3. Die Kommission hat dem Rat am 25. September 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds² übermittelt.
4. Die Europäische Investitionsbank hat ihre Stellungnahme³ am 2. Dezember 2013 abgegeben.
5. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme⁴ am 20. November 2013 abgegeben.
6. Die Gruppe "AKP" hat den Kommissionsvorschlag geändert und am 24. Januar 2014 Einvernehmen über den Text erzielt.
7. Daher wird der AStV ersucht, die Einigung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er als A-Punkt der Tagesordnung
 - nach dem Inkrafttreten des Internen Abkommens zur Errichtung des 11. Entwicklungsfonds die Verordnung in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 10178/14) mit der in Artikel 8 dieses Abkommens vorgesehenen qualifizierten Mehrheit annimmt;
 - beschließt, die in der Anlage enthaltene Erklärung der Kommission in das Protokoll über die betreffende Tagung des Rates aufzunehmen.

² Dok. 14081/13.

³ Dok. 17219/13.

⁴ ABl. C 370 vom 17.12.2013, S. 1.

ANLAGE

Erklärung der Kommission zur Nutzung von EU-Treuhandfonds

Treuhandfonds der Union für thematische Maßnahmen der Union werden nur eingerichtet, wenn sie in einen kohärenten politischen Rahmen eingebettet sind und die Absicht der andern Geber, den Treuhandfonds zu kofinanzieren, erwiesen ist.

Die Einrichtung von Treuhandfonds der Union für thematische Maßnahmen muss hinsichtlich ihres zusätzlichen Nutzens für die Union und der Zusätzlichkeit gegenüber bestehenden Finanzierungs-kanälen – wie etwa andere Finanzierungsformen im Rahmen des EEF – sowie auch unter Berücksichtigung des Bestehens vergleichbarer Treuhandfonds, die von internationalen Organisationen verwaltet werden, gebührend begründet sein.
